

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 98/00150]

10 OKTOBER 1997. — Omzendbrief betreffende de vreemdelingen die tengevolge van buitengewone omstandigheden en onafhankelijk van hun wil voorlopig geen gevolg kunnen geven aan een bevel om het grondgebied te verlaten dat ten opzichte van hen getroffen werd in het kader van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 10 oktober 1997 betreffende de vreemdelingen die tengevolge van buitengewone omstandigheden en onafhankelijk van hun wil voorlopig geen gevolg kunnen geven aan een bevel om het grondgebied te verlaten dat ten opzichte van hen getroffen werd in het kader van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 14 november 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

[C - 98/00150]

10 OCTOBRE 1997. — Circulaire relative aux étrangers qui, suite à des circonstances extérieures et indépendantes de leur volonté, ne peuvent provisoirement pas donner suite à un ordre de quitter le territoire pris à leur encontre dans le cadre de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 10 octobre 1997 relative aux étrangers qui, suite à des circonstances extérieures et indépendantes de leur volonté, ne peuvent provisoirement pas donner suite à un ordre de quitter le territoire pris à leur encontre dans le cadre de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 14 novembre 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

[98/00150]

10. OKTOBER 1997 — Rundschreiben über Ausländer, die infolge äußerer Umstände und unabhängig von ihrem Willen einer ihnen im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vorläufig nicht Folge leisten können — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 10. Oktober 1997 über Ausländer, die infolge äußerer Umstände und unabhängig von ihrem Willen einer ihnen im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vorläufig nicht Folge leisten können, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

10. OKTOBER 1997 — Rundschreiben über Ausländer, die infolge äußerer Umstände und unabhängig von ihrem Willen einer ihnen im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vorläufig nicht Folge leisten können

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

Das vorliegende Rundschreiben zielt darauf ab, das Verfahren zu verdeutlichen, das auf Personen anwendbar ist, die infolge äußerer Umstände und unabhängig von ihrem Willen einer im Rahmen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vorläufig nicht Folge leisten können.

I. Einleitung

Ein Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält oder der Gegenstand einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ist - beispielsweise weil er sich auf dem Staatsgebiet aufhält, ohne daß es ihm erlaubt oder gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, und ohne daß er Inhaber der erforderlichen Dokumente ist (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) - ist verpflichtet, seine Abreise in sein Ursprungsland oder ein Drittland selbst zu organisieren.

Dies bedeutet, daß ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, immer für die Organisation seiner Abreise verantwortlich ist und die entstehenden Kosten selbst tragen muß. Ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, darf sich nie darauf berufen, daß er (noch) nicht aus dem belgischen Staatsgebiet entfernt worden ist oder daß ein früherer Entfernungversuch gescheitert ist, um seinen illegalen Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zu rechtfertigen.

Die Tatsache allein, daß man sich mehr oder weniger lange illegal auf belgischem Staatsgebiet aufgehalten hat oder aus einem geschlossenen Zentrum oder einem Gefängnis freigelassen worden ist, hat keine Folge auf die Aufenthaltsrechtsstellung: Man hält sich weiter illegal in Belgien auf.

In der Praxis ist jedoch festzustellen, daß eine bestimmte Anzahl Personen aus außergewöhnlichen Gründen, die offensichtlich unabhängig von ihrem Willen sind, nicht in ihr Ursprungsland zurückkehren können oder sich nicht in ein Drittland begeben können.

Was den Aufenthalt dieser Personen auf belgischem Staatsgebiet betrifft, wird ihnen unter strikten Bedingungen eine vorläufige Lösung geboten, nämlich die Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist.

Jede Akte wird unter Berücksichtigung der besonderen Lage jedes Ausländers individuell überprüft. In der Regel wird keine besondere Maßnahme spezifischen Gruppen oder Staatsangehörigkeiten gegenüber getroffen.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß diese Regelung nur für Ausländer gilt, denen es unabhängig von ihrem Willen absolut unmöglich ist, das Staatsgebiet zu verlassen, und die bereits Versuche in diesem Sinne unternommen haben. Im übrigen ist es ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, daß man sich zu einer freiwilligen Abreise verpflichtet, sobald die Umstände es erlauben.

II. Zulässigkeit des Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist

Neben der Übermittlung von Angaben allgemeiner Art (siehe Punkt IV, A weiter unten) müssen ebenfalls alle weiter unten erwähnten Belege übermittelt werden, damit der Antrag auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, vom Ausländeramt für zulässig erklärt wird.

A. Vorlage eines Staatsangehörigkeits- und Identitätsnachweises

In der Regel dürfen Staatsangehörigkeit und Identität nur durch Vorlage eines gültigen nationalen Passes oder eines offiziellen Identitätsdokuments nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität obliegt allein der Person, die einen Antrag auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, einreicht.

Was abgewiesene Asylsuchende betrifft, ist noch zu präzisieren, daß die während des Asylverfahrens abgegebenen Erklärungen über ihre Identität und Staatsangehörigkeit als Identitäts- oder Staatsangehörigkeitsnachweis nicht ausreichen (selbst wenn diese von der zuständigen Behörde nicht in sein Ursprungsland zurückkehren konnte).

Im allgemeinen genügt allein ein gültiger nationaler Paß oder ein offizielles Identitätsdokument dieser Anforderung. Nur wenn es dem Antragsteller infolge außergewöhnlicher Umstände absolut unmöglich ist, einen Paß oder ein offizielles Identitätsdokument vorzulegen, darf die Identität oder Staatsangehörigkeit durch andere Dokumente nachgewiesen werden. Bei der Überprüfung dieser Umstände werden die spezifischen Gründe berücksichtigt, weshalb der Betreffende nicht in sein Ursprungsland zurückkehren konnte.

In allen Fällen überprüft der Minister oder sein Beauftragter (das Ausländeramt) die Echtheit des Dokuments. Eventuell muß der Betreffende sich auf einfaches Verlangen des Ausländeramtes hin einer zusätzlichen Überprüfung (zum Beispiel einem Sprachtest) unterwerfen.

Was Staatenlose betrifft, ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß sie von der Pflicht, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen, nur befreit sind, wenn ihre Staatenlosigkeit auf offiziellem Wege festgestellt worden ist. In diesem Rahmen reichen die vom Betreffenden ausgehenden einseitigen Staatenlosigkeitserklärungen also nicht aus.

B. Vorlage eines Nachweises, aus dem hervorgeht, daß es dem Betreffenden absolut unmöglich ist, in sein Ursprungsland zurückzukehren oder sich in ein Drittland zu begeben

Dies bedeutet, daß der betreffende Ausländer nachweisen muß, daß er alle Abreisemöglichkeiten erschöpft hat, so daß es offensichtlich klar ist, daß er das belgische Staatsgebiet nicht verlassen kann.

Er muß nachweisen, daß er selbst alle möglichen Schritte zur Organisation seiner freiwilligen Abreise unternommen hat, sei es in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Wanderungen (IOW) oder nicht. Alle bereits ergriffenen Initiativen müssen ausführlich dargelegt werden.

Zur Unterstützung des Antrags muß ebenfalls ausführlich erläutert werden, weshalb die Abreise trotz aller unternommenen Anstrengungen absolut unmöglich scheint.

Die Tatsache, daß es dem Ausländer unmöglich ist, das Staatsgebiet zu verlassen, muß deutlich auf einen beziehungsweise mehrere von seinem Willen unabhängige Umstände zurückzuführen sein. Eine allgemeine Angabe dieser Umstände reicht nicht aus: Der Betreffende muß nachweisen können, daß es ihm persönlich unmöglich ist, in sein Ursprungsland zurückzukehren oder sich in ein Drittland zu begeben.

In diesem Rahmen darf der Ausländer sich nicht auf eine Verfolgung in seinem Ursprungsland oder jedes andere Element stützen, auf das er sich während des Asylverfahrens schon berufen hat, da diese Elemente bereits vorher von den zuständigen Behörden (Ausländeramt, Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose oder Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge) überprüft und von dieser beziehungsweise diesen Behörden für unzulässig oder unbegründet erklärt worden sind. Auf keinen Fall wird die Akte erneut überprüft.

Die Tatsache, daß der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bei Bestätigung des vom Ausländeramt gefaßten Beschlusses, durch den dem Betreffenden der Aufenthalt im Königreich als Asylbewerber verweigert worden ist, angibt, daß der Betreffende nicht zur Grenze des Landes zurückgeführt werden darf, in dem seinen Erklärungen zufolge sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit gefährdet sein sollen (Artikel 63/5 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), kann die dem Betreffenden obliegende Beweislast erleichtern.

Es ist daran zu erinnern, daß die (Nicht)Zurückführungsklausel, die im obenerwähnten Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose angeführt wird, eine nicht zwingende Stellungnahme ist, die an den für das Entfernen des Ausländers zuständigen Minister oder seinen Beauftragten gerichtet ist.

Die Nichtzurückführungsklausel beinhaltet an sich kein Recht auf verlängerten Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet.

Grundsätzlich führt das Bestehen einer Nichtzurückführungsklausel nicht automatisch zur Annahme des Antrags. Jeder Antrag wird nämlich vom Ausländeramt individuell behandelt, das unter Berücksichtigung der zum betreffenden Zeitpunkt vorherrschenden Umstände über die Nichtzurückführungsklausel befindet.

Um die Möglichkeit eines Aufenthalts in einem Drittland zu überprüfen, ist es ebenfalls von Bedeutung, die verschiedenen Länder, durch die man gereist ist (um Belgien zu erreichen) und/oder in denen man sich aufgehalten hat, aufzuzählen.

Schließlich ist es nützlich, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Tatsache, daß die Staatenlosigkeit auf offiziellem Wege festgestellt wurde, nicht zur Folge hat, daß dem Betreffenden ein Aufenthaltsrecht im Königreich zuerkannt wird. Dies führt auch nicht dazu, daß der Betreffende sich de facto in der materiellen Unmöglichkeit befindet, in sein Ursprungsland zurückzukehren oder sich in ein Drittland zu begeben.

C. Vorlage des Nachweises, daß die Versuche zur freiwilligen Abreise spätestens binnen vier Wochen nach Notifizierung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, unternommen worden sind

Ein Ausländer, der sich auf belgischem Staatsgebiet befindet, muß nicht den Ablauf seines legalen Aufenthalts in Belgien abwarten, um die erforderlichen Initiativen zur Abreise aus dem Königreich zu ergreifen.

In der Regel müssen die im Rahmen der freiwilligen Abreise erforderlichen Initiativen also vor Notifizierung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ergriffen werden. Asylsuchende müssen die erforderlichen Initiativen unverzüglich ergreifen, nachdem ihnen die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist oder sein soll.

Auf jeden Fall müssen alle möglichen Schritte zur Organisation und Ausführung einer freiwilligen Abreise spätestens binnen vier Wochen nach Notifizierung der ersten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, unternommen werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann jedoch eine Frist von mehr als vier Wochen angenommen werden.

Eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die aus einer Verweigerung der Berücksichtigung einer Flüchtlingserklärung infolge eines zweiten (oder x-ten) Asylantrags hervorgeht (Anlage 13^{quater} des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern), eröffnet keine neue vierwöchige Frist.

Der Nachweis, daß die erforderlichen Schritte während der vorerwähnten Frist unternommen worden sind, muß zur Unterstützung des Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, ausführlich dargelegt werden.

Der Nachweis, daß die Versuche zur freiwilligen Abreise spätestens binnen vier Wochen nach Notifizierung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, unternommen worden sind, muß nicht von denjenigen vorgelegt werden, denen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, an einem Datum notifiziert worden ist, das vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens im *Belgischen Staatsblatt* liegt.

D. Unterschrift eines Dokuments, durch den der Betreffende sich zu einer freiwilligen Abreise und zu einer zweckmäßigen Mitarbeit nach bestem Vermögen verpflichtet

Der Ausländer muß sich ausdrücklich und schriftlich verpflichten, freiwillig abzureisen, sobald er die Möglichkeit dazu hat beziehungsweise sobald der Grund für die Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, nicht mehr besteht.

Der Ausländer muß sich ebenfalls verpflichten, sowohl mit den nichtstaatlichen Organisationen (IOW, Rotes Kreuz, ...) als auch mit den öffentlichen Behörden (beispielsweise indem er einen Bediensteten des Ausländeramts zur Botschaft oder zum Konsulat seines Ursprungslandes begleitet, um dort einen Passierschein abzuholen) an der Organisation seiner Abreise nach bestem Vermögen mitzuarbeiten.

Der Ausländer muß sich also aktiv einsetzen, um seine Abreise möglich zu machen.

Die Verpflichtung zur freiwilligen Abreise wird gemäß dem in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben beigefügten Muster aufgestellt.

III. Umstände, die zur Feststellung des Unbegründeten Charakters des Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu Verlassen, Angegeben ist, Führen

Wenn der Antrag auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, mit den erforderlichen Angaben übermittelt wurde und der Antrag für zulässig erklärt worden ist, überprüft das Ausländeramt, ob die Angaben begründet sind.

Bestimmte Umstände führen jedoch zur Feststellung des unbegründeten Charakters des Antrags.

A. Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit

Wenn die Akte Angaben enthält, die deutlich darauf hinweisen, daß der Betreffende als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit betrachtet werden kann, wird der Antrag für unbegründet erklärt.

B. Betrug

Wenn aus der Akte deutlich hervorgeht, daß der Betreffende einen Betrug irgendwelcher Art begangen hat, wird der Antrag für unbegründet erklärt.

Ein Betrug liegt beispielsweise vor:

- bei Gebrauch eines falschen oder gefälschten Passes, Identitätsdokuments oder anderen Dokuments, außer wenn der Betreffende aus eigener Initiative auf dessen falschen oder gefälschten Charakter hingewiesen hat,
- bei Abgabe offensichtlich betrügerischer Erklärungen während des Asylverfahrens,
- bei Vortäuschen der Unmöglichkeit, sich in einem Drittland aufzuhalten,
- bei versuchter Schließung einer Scheinehe

C. Ein Asylantrag ist bereits in einem Drittland eingereicht worden oder der Betreffende hält sich bereits vorläufig in einem Drittland auf

Wenn sich herausstellt, daß der Ausländer bereits vorher einen Asylantrag in einem anderen Land eingereicht hat oder daß er sich während mehr als eines einfachen Halts in einem anderen Land aufgehalten hat und daß keine außergewöhnlichen Umstände bestehen, die die Abreise in diese Länder unmöglich machen, wird der Antrag für unbegründet erklärt. Wenn der Asylantrag, der von einem Ausländer in einem Land eingereicht worden ist, das durch ein internationales Abkommen über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates gebunden ist, in Belgien behandelt worden ist, wird der Antrag auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, nicht für unbegründet erklärt.

IV. Verfahren

A. Einreichung eines Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist

Der Antrag muß vom Ausländer beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich tatsächlich aufhält, eingereicht werden. Es ist sinnlos, daß der Ausländer dem Ausländeramt eine Abschrift dieses Schreibens übermittelt, sie würde ihm postwendend zurückgeschickt.

Dieses Verfahren bildet also eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, laut deren ein Antrag auf Aufschub (kurzer Dauer) zur Ausführung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, direkt an das Ausländeramt gerichtet werden kann.

Damit der Antrag zulässig ist, muß er folgende Angaben enthalten:

- Aktennummer des Ausländeramts (vormals Nummer der Öffentlichen Sicherheit) (wenn möglich),
- alle relevanten Angaben über den Betreffenden (Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Personenstand) und Abschrift der erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente (des gegebenenfalls mit einem Visum versehenen Passes),
- Angabe des tatsächlichen Wohnorts des Antragstellers,
- Beschreibung der familiären Lage,
- Nachweis, daß es dem Betreffenden persönlich absolut unmöglich ist, das belgische Staatsgebiet freiwillig zu verlassen,
- Nachweis, daß die erforderlichen Schritte zur Organisation der freiwilligen Abreise binnen den vorgeschriebenen Fristen unternommen worden sind,
- Beschreibung der Reiseroute, die zurückgelegt wurde, um Belgien zu erreichen,
- unterschriebene und datierte Verpflichtung zur freiwilligen Abreise gemäß dem in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben beigefügten Muster.

Im nachhinein kann der Ausländer dem Ausländeramt zusätzliche Belege immer direkt zukommen lassen.

B. Aufgabe der Gemeindeverwaltung

Binnen zehn Tagen nach Einreichung des Antrags muß der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Kontrolle des tatsächlichen Wohnorts des Betreffenden durchführen lassen.

Nach dieser Kontrolle händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden einen Nachweis über den Empfang des Antrags aus (siehe Muster in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben). Die Aushändigung dieser Bescheinigung eröffnet keinerlei Aufenthaltsrecht.

Nach der Kontrolle des tatsächlichen Wohnorts muß die Gemeindeverwaltung dem Ausländeramt, Büro C, North Gate II, Boulevard E. Jacquain 152, 1000 Brüssel, den Antrag unverzüglich übermitteln.

Die Tatsache, daß der Betreffende nicht am angegebenen Wohnort wohnt, wird ausdrücklich bei der Übermittlung des Antrags vermerkt.

Im übrigen kann der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländeramt bei der Übermittlung des Antrags jede andere Auskunft mitteilen, die er für nützlich erachtet.

Im nachhinein muß die Gemeindeverwaltung den tatsächlichen Wohnort des Betreffenden regelmäßig kontrollieren und das Ausländeramt unverzüglich von jedem Wechsel unterrichten.

Schließlich ist es darauf hinzuweisen, daß nur der Minister oder sein Beauftragter die Entscheidungsbefugnis in bezug auf einen solchen Antrag hat. Die Gemeindeverwaltung hat sich also nicht über den Inhalt der vorgelegten Nachweise auszusprechen.

C. Folgen der Einreichung eines Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist

Die Einreichung eines Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, setzt eine dem Betreffenden erteilte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht aus und hat keine Folge auf seine Aufenthaltsrechtsstellung.

Dies bedeutet, daß ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, sich auch weiter illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, bis das Ausländeramt einen positiven Beschluß über seinen Antrag faßt. In Erwartung dieses Beschlusses kann der Betreffende jederzeit wie jeder andere Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, festgenommen und festgehalten werden im Hinblick auf seine Zwangsentfernung aus dem belgischen Staatsgebiet.

D. Beschluß über den Antrag auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist

Der Antrag wird auf der Grundlage der dem Ausländeramt übermittelten Akte bearbeitet. Gegebenenfalls wird das Ausländeramt die Gemeindeverwaltung oder den Betreffenden auffordern, ihm zusätzliche Informationen mitzuteilen.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags ist es nicht nötig, daß der Betreffende oder sein Rechtsbeistand den Antrag beim Ausländeramt mündlich erläutern kommt oder vom Ausländeramt angehört wird. Anträge in diesem Sinne werden in der Regel abgelehnt. Zusätzliche Informationen können dem Ausländeramt immer per Post oder Fax übermittelt werden.

Der Antrag wird so schnell wie möglich überprüft. In der Regel wird das Ausländeramt binnen einer Periode von zwei Monaten nach Übermittlung der Akte durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten einen Beschluß fassen. Hat der Betreffende ausnahmsweise keine Antwort über die Gemeindeverwaltung binnen dieser Frist erhalten, kann er sich per Post über den Stand der Akte informieren. In Beantwortung dieses Schreibens wird das Ausländeramt einen Beschluß binnen fünfzehn Werktagen fassen oder mitteilen, in welchem Stadium sich die Bearbeitung der Akte befindet.

Das Ausländeramt kann drei Arten von Beschlüssen fassen:

- Der Antrag wird für unzulässig erklärt: Die Akte enthält die erforderlichen Angaben nicht.
- Der Antrag wird für zulässig, aber unbegründet erklärt: Die Akte enthält die erforderlichen Angaben, aber ein Betrug beziehungsweise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit liegt vor oder die übermittelten Angaben sind unbegründet.
- Der Antrag wird für zulässig und begründet erklärt: Die Akte enthält die erforderlichen Angaben, es besteht weder Betrug noch Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit, und die übermittelten Angaben sind begründet.

Der vom Ausländeramt getroffene mit Gründen versehene Beschluß wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betreffende sich tatsächlich aufhält, immer schriftlich übermittelt.

Dieser Beschluß enthält die erforderlichen Anweisungen.

Wird der Antrag für zulässig und begründet erklärt, wird die Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, zunächst um drei Monate verlängert.

Möchte der Betreffende eine neue Verlängerung erhalten, muß er diese spätestens vier Wochen vor Ablauf der verlängerten Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, über die Gemeinde, in der er sich tatsächlich aufhält, beantragen. Die Gemeindeverwaltung wird diesen Verlängerungsantrag nach Kontrolle des tatsächlichen Wohnorts spätestens binnen zehn Tagen an das Ausländeramt weiterleiten. Der Betreffende muß nur nachweisen, daß die Gründe, auf die sich vorher berufen wurde und die für begründet erklärt worden sind, noch bestehen. Das Ausländeramt wird der Gemeindeverwaltung seinen Beschluß vor Ablauf der Frist, die für das Verlassen des Staatsgebiets eingeräumt ist, mitteilen.

Nach einem Jahr kann eventuell eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgestellt werden, jedoch nur auf ausdrückliche Anweisung des Ausländeramts.

E. *Widerspruchsmöglichkeiten*

Kein besonderer Widerspruch kann gegen den vom Ausländeramt getroffenen Beschluß eingelegt werden. Gemäß den Artikeln 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat können gegen den Beschluß eine Nichtigkeitsklage und ein Antrag auf Aussetzung beim Staatsrat eingereicht werden. Dieser Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Informationen zum Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens können beim Ausländeramt eingeholt werden (Tel.: 02/205.54.11):

- für individuelle Fälle: beim Büro C,
 - für jede Frage juristischer Art: beim Studienbüro.
- Brüssel, den 10. Oktober 1997

Der Minister des Innern,
J. Vande Lanotte.

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

VERPFLICHTUNG ZUR FREIWILLIGEN ABREISE

Der/Die Unterzeichnete, (Name und Vornamen),
..... Staatsangehörigkeit,
geboren in, am (im Jahre),
wohnhaft in der Gemeinde

verpflichtet sich, das belgische Staatsgebiet freiwillig und so schnell wie möglich zu verlassen,
- sobald er/sie die Möglichkeit dazu hat beziehungsweise der Grund für die Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, nicht mehr besteht (1),
- bevor die Frist des Aufschubs kurzer Dauer der Ausführung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abgelaufen ist (1),

um (1) { in sein Ursprungsland, nämlich, zurückzukehren.
nach abzuwandern (Drittland).

Diese Erklärung gilt ebenfalls für den Ehepartner des/der Betreffenden und folgende Mitglieder seiner/ihrer Familie:

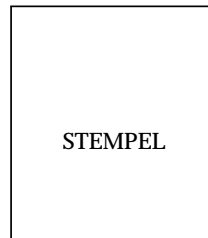
- 1) geboren am
- 2) geboren am
- 3) geboren am
- 4) geboren am

Der/Die Betreffende verpflichtet sich, an der Organisation seiner/ihrer Abreise mit den nichtstaatlichen Organisationen und den belgischen Behörden nach bestem Vermögen mitzuarbeiten.

....., den

Unterschrift des Ausländers

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

—

Provinz:

Bezirk:

GEMEINDE:

Akz.:

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG

eines Antrags auf Verlängerung der Frist, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, angegeben ist, die aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erteilt worden ist

Der/Die Unterzeichnete, (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am (im Jahre),
 wohnhaft in der Gemeinde,
 hat sich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet, um die Verlängerung der Frist zu beantragen, die in der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt am (Datum), angegeben ist.

Diese Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument.

....., den

Unterschrift des Ausländers

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

STEMPEL

[C - 98/00149]

25 NOVEMBER 1997. — Omzendbrief ter aanvulling van de omzendbrief van 9 juni 1997 betreffende de inschrijving in de bevolkingsregisters van Europese onderwijzers en leraren met officiële zending in België. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 25 november 1997 ter aanvulling van de omzendbrief van 9 juni 1997 betreffende de inschrijving in de bevolkingsregisters van Europese onderwijzers en leraren met officiële zending in België (*Belgisch Staatsblad* van 20 december 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C - 98/00149]

25 NOVEMBRE 1997. — Circulaire complétant la circulaire du 9 juin 1997 relative à l'inscription aux registres de la population des instituteurs et professeurs européens en mission officielle en Belgique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 25 novembre 1997 complétant la circulaire du 9 juin 1997 relative à l'inscription aux registres de la population des instituteurs et professeurs européens en mission officielle en Belgique (*Moniteur belge* du 20 décembre 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy.

[C - 98/00149]

25. NOVEMBER 1997 — Rundschreiben zur Ergänzung des Rundschreibens vom 9. Juni 1997 über die Eintragung von europäischen Lehrern, die in offiziellem Auftrag in Belgien sind, in die Bevölkerungsregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 25. November 1997 zur Ergänzung des Rundschreibens vom 9. Juni 1997 über die Eintragung von europäischen Lehrern, die in offiziellem Auftrag in Belgien sind, in die Bevölkerungsregister, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.